

Beschlussvorlage Nr. VV 15/2024

	Termin	Stimmen gesamt	Stimmen anwesend	Stimmen dafür	Stimmen dagegen	Stimm- enthaltung
Beschlussfassung Verbandsversammlung	02.12.2024					

Bestätigung Beschlussfassung: 02.12.2024

.....
Homeister
Stellv. Vors. der Verbandsversammlung

**Betreff: Neufassung der Gebührensatzung zur
Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und
Abwasserzweckverbandes**

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

die Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden
Form.

Vorlage wurde eingereicht: am 14.11.2024

durch:
R. Philipp
Verbandsvorsteher GWAZ

Sachdarstellung:

1. Mit Neukalkulation und Empfehlung gemäß Beschluss VV 11/2024 bezüglich der Gebühren für 2025/2026 waren diese in die Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes einzuarbeiten.
2. In § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes erfolgte eine Ergänzung, die sich aus der Praxis im Kundenbereich ergab.
3. Der § 4 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde um den Erhebungszeitraum ergänzt und neu in Abs. 1 eingefügt. Aus dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit folgt, dass der Kalkulationszeitraum und Veranlagungszeitraum grundsätzlich deckungsgleich sein müssen. Nur so ist sichergestellt, dass der Gebührenpflichtige allein diejenigen Kosten trägt, die in der betreffenden Kalkulationsperiode entstanden sind. Nach der Rechtsprechung ist es grundsätzlich möglich, dass bei einem Veranlagungszeitraum von einem Jahr auch ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zulässig ist. Dementsprechend wurde hier der Erhebungszeitraum von einem Jahr gewählt, da auch die anderen Satzungen des GWAZ von einem Jahr ausgehen.
4. In § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde die Schlauchlänge von 20 m auf 12 m reduziert, da eine Schlauchlänge im Sinne der Satzung 12 m lang ist.
5. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Wirtschaftsplan 2025